



tirol

STÜCK 6 / JAHRGANG 2001

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 1. FEBRUAR 2001

-
9. *Gesetz vom 13. Dezember 2000 über die Einhebung der Landesumlage und die Änderung des Gesetzes über die Einhebung der Landesumlage LGBL. Nr. 2/1997*
 10. *Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird*
 11. *Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 aufgehoben wird*
 12. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*
 13. *Kundmachung der Landesregierung vom 16. Jänner 2001 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brixen im Thale und der Gemeinde Westendorf*
-

9. Gesetz vom 13. Dezember 2000 über die Einhebung der Landesumlage und die Änderung des Gesetzes über die Einhebung der Landesumlage LGBL. Nr. 2/1997

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Einhebung der Landesumlage

§ 1

Das Land Tirol hat von den Gemeinden jährlich eine Landesumlage in der Höhe von 7,6 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und der Spielbankabgabe einzuheben.

§ 2

Die Landesumlage wird von den einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft eingehoben. Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung

a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 v. H.;

b) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Messbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 360 v. H. und

c) von 39 v. H. der Erträge der Kommunalsteuer und

der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres.

Artikel II

Das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage, LGBL. Nr. 2/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 61/2000 wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Das Land Tirol hat von den Gemeinden jährlich eine Landesumlage in der Höhe von 8 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und der Spielbankabgabe einzuheben.“

Artikel III

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Art. II tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(3) Das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage, LGBL. Nr. 2/1997, zuletzt geändert durch den Art. II dieses Gesetzes tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

10. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 58/1999, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat das Ausmaß der Verwaltungsabgaben (Tarife) nach festen Sätzen, die nach objektiven Merkmalen abgestuft sein müssen, durch Verordnung festzusetzen. Die Verwaltungsabgabe darf im Einzelfall den Betrag von 15.000,- Schilling, ab dem

1. Jänner 2002 den Betrag von 1.100,- Euro, nicht übersteigen.“

2. Im Abs. 1 des § 6 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die nach § 3 Abs. 1 jeweils zuständige Behörde ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 164/1999.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

11. Gesetz vom 13. Dezember 2000, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 53/1998, wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 ist auf die Erhebung gemeinschaftsrechtskonformer Steuern, die sich auf den Zeitraum bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bezieht, weiterhin anzuwenden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

12. Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hiebei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 30/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 51/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten die Worte „des Rundfunks“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Justizariat die Wortfolge „Vergabewesen, Geschäftsstelle des Landesvergabebeamten“ aufgehoben und an deren Stelle die Wortfolge „Vergabewesen; rechtliche Angelegenheiten des Rundfunks; Datenschutz“ eingefügt.

3. Im § 1 wird die Abteilung Informationstechnik aufgehoben.

4. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Agrarbehörde 1 – Holzbezugs-, Weide- und Bringungsrechte“ durch die Bezeichnung „Abteilung Agrarbehörde“ ersetzt.

5. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der neuen Abteilung Agrarbehörde zu lauten: „Rechtliche Angelegenheiten der agrargemeinschaftlichen Grundstücke

und der Agrargemeinschaften einschließlich der Regulierungs- und Teilungsverfahren, der Güter- und Seilwege, der Wald-, Weide- und Feldservituten (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten des Almschutzes (I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten der Grundzusammenlegung, der Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungswesens (Agrarbehörde I. Instanz); rechtliche Angelegenheiten der Baulandumlegung und Grenzänderung in Gebieten, die in ein Verfahren zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz einbezogen sind; rechtliche Angelegenheiten der agrarischen Marktordnung.“

6. Im § 1 wird die Abteilung Agrarbehörde 2 – Zusammenlegung und Flurbereinigung aufgehoben.

7. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen die Wortfolge „fachliche Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Bodenschutzes“ durch die Wortfolge „fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes, mit Ausnahme des forstlichen Bodenschutzes,“ ersetzt.

8. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gewerberecht der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und das Wort „Bäderhygienerecht“ angefügt.

9. Im § 2 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Chemisch-technischen Umweltschutzanstalt die Wortfolge „und sonstige fachliche Angelegenheiten des Bodenschutzes, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung fallen“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

13. Kundmachung der Landesregierung vom 16. Jänner 2001 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brixen im Thale und der Gemeinde Westendorf

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 13. November 1998 und des Gemeinderates der Gemeinde Westendorf vom 13. Oktober 1998, mit denen in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Brixen im Thale und der Gemeinde Westendorf der Grenzverlauf neu festgelegt wurde:

Die Grundparzelle 964/2 KG 82001 Brixen im Thale wird der KG 82006 Westendorf zugeschrieben.

Grundlage für diese Änderung bildet der Teilungsausweis des Dipl.-Ing. Hubert Kleinlercher, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 6370 Kitzbühel, GZl. 16695/77, vom 21. August 1977.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Brixen im Thale und der Gemeinde Westendorf aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2002 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck